



G E M E I N D E

Lauperswil

R  **derswil**

Ranflüh, Schwanden, Zollbrück

Gemeindeverband Schule Zollbrück

Schulverordnung

Vom 27. Juni 2023

Die Schulkommission des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück erlässt insbesondere gestützt auf die Art. 10, 12 und 15 des Schulreglements vom 12.06.2023, folgende

SCHULVERORDNUNG

I. Tagesschule

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Tagesschulangebote werden vom Gemeindeverband Schule Zollbrück geführt und jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert. Grundlage bildet das organisatorische und pädagogische Betriebskonzept.
- ² Kann ein Tagesschulangebot mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch den Gemeindeverband Schule Zollbrück.
- ³ Während den Schulferien bestehen keine Tagesschulangebote.
- Art. 2**
- Anmeldung ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis Ende Mai nach Erhalt des Stundenplanes.
- ² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden.
- ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- Art. 3**
- Abmeldung und Beitrags-
reduktion ¹ Schülerinnen und Schüler können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.
- ² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
- ³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- ⁴ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses ab der 2. Woche erlassen.
- ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten wie z. B. Lager, Schulreise, Sporttag und dergleichen, sind keine Gebühren geschuldet.

Art. 4
Gebühren¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

Mahlzeitengebühr² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen CHF 8.00 – 12.00 für das Mittagessen und CHF 2.00 – 4.00 für die Zwischenverpflegung.

³ Die Mahlzeiten müssen von den Betreuungspersonen nicht bezahlt werden.

Art. 5
Ausschluss Kinder, welche für die Tagesschulangebote angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 28 Volksschulgesetz von den Tagesschulangeboten ausgeschlossen werden.

Art. 6
Meldepflicht¹ Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

² Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Abs. 1 verlangen.

II. Gesundheitsdienste

Art. 7
Schulärztlicher Dienst¹ Die Kinder werden im 2. Schuljahr erstmals untersucht; Kinder, die das 2. Schuljahr nicht besuchen, werden im 3. Schuljahr untersucht.

² Die zweite Untersuchung findet im 6. Schuljahr statt.

³ Die dritte Untersuchung findet im 10. Schuljahr statt.

Art. 8
Schulzahnärztlicher Dienst Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt der Gemeindeverband Schulen Zollbrück Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

Art. 9
Anspruchsberechtigung - Alter Anspruchsberechtigt sind Kinder im volksschulpflichtigen Alter mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Art. 10
Anspruchsberechtigung – Allgemein¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Der Gemeindeverband prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztin oder des Zahnarztes. Das Gesuch ist innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung der Zahnärztin oder des Zahnarztes einzureichen.

³ Beim Wohnsitzwechsel erfolgt die Abrechnung pro rata temporis. Ein Anspruch an die Weiterbehandlung vom neuen Wohnort aus besteht nicht.

Art. 11

Persönliche Verhältnisse /
Kinderzahl

Zur Berechnung des massgebenden Einkommens zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben und für die die Eltern im Steuerveranlagungsverfahren den Kinderabzug beanspruchen können.

Art. 12

Finanzielle Verhältnisse

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

² Es sind jedoch

- a) Für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2.5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) Freiwillige Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen aufzurechnen.

Art. 13

Ermittlung Einkommen
und Vermögen

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 14

Massgebende Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) Versäumte Sitzungen
- b) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.
- c) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten etc.)

Art. 15

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag des Gemeindeverbandes und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als CHF 100.00 wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe gemäss Art. 19 Abs. 3

Art. 16

Geltendmachung des Beitrages

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchformular bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes. Mit der Gesucheinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

² Dem Gesuch sind beizulegen

- a) Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes,
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger,
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten und
- d) Einzahlungsschein bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung für die allfällige Überweisung des Beitrages.

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann der Gemeindeverband eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Art. 20

Beitragsberechnung

¹ Der Beitrag des Gemeindeverbandes an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl (Anhang 2).

² Der Gemeindeverband kann zu Unrecht bezogene Beiträge zurückfordern.

III. Gebühren

	Art. 21	
Gebühreninkasso	Mahnung	CHF 20.00
	Art. 22	
Tagesschule	Gebühr pro Betreuungsstunde Tagesschule	Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)

Art. 23
Erlasse Abgabe von Reglementen, Verordnungen etc. gratis

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21
Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2023. in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung der Schulkommission vom 27. Juni 2023 beraten und genehmigt.

Rüderswil, 27. Juni 2023

SCHULKOMMISSION GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin



Barbara Grosjean

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Bekanntmachung

Die Geschäftsführerin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 29 vom 20. Juli 2023 bekannt gemacht.

Rüderswil, 24. Juli 2023

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

...

Anhang 1:**Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leisymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2**Berechnungsschema für Gemeindeverbandsbeiträge an die Behandlungskosten**

		Massgebendes Einkommen gemäss Art. 14													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinderzahl		Eltern	Verband	Eltern	Verband	Eltern	Verband	Eltern	Verband	Eltern	Verband	Eltern	Verband	Eltern	Verband
1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %